



BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Des Turnvereins 03 Selzen e.V. in der Fassung vom 20.04.2013.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

A. Präambel	1
B. Regelungen.....	1
§1. Solidaritätsprinzip	1
§2. Beiträge.....	1
§3. Beitragsermäßigungen	1
§4. Zahlungsmodalitäten	2
§5. Gebühren.....	2
C. In-Kraft-Treten	2

A. Präambel

Auf der Grundlage der Vereinssatzung gibt sich der Turnverein 03 Selzen e.V. die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Weiterhin legt sie die Höhe der Gebühren für offene Sportangebote sowie die Nutzung von Vereinseigentum außerhalb der Sportangebote fest. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

B. Regelungen

§1. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§2. Beiträge

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richten sich nach dem jeweils gültigen Recht.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.
5. Der Eintritt muss nach einer Probezeit von 4 Wochen erfolgen, sonst ist keine weitere Teilnahme an den Übungsstunden möglich.
6. Den Austritt aus dem Verein regelt die Satzung. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§3. Beitragsermäßigungen

1. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

C. IN-KRAFT-TRETEN

2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.

§4. Zahlungsmodalitäten

1. Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 20.1. des laufenden Kalenderjahres über das SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten und einer Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage B bis zum 30.03. des laufenden Jahres fällig. Auf Antrag kann eine ½ jährige oder ¼ jährige Zahlung vereinbart werden.
3. Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung des Mehraufwandes durch die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind vom Mitglied zusätzlich Gebühren gemäß Anlage B zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.

§5. Gebühren

1. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.
2. Für die Ausleihe und Nutzung von Vereinseigentum außerhalb des regulären Sportangebotes und Veranstaltungen des Vereines können Gebühren erhoben werden. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.
3. Die Höhe der Gebühren nach Anlage B wird durch den geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit festgelegt.

C. In-Kraft-Treten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.04.2013 beschlossen und tritt am 01.05.2013 in Kraft.